

# **H a u p t s a t z u n g**

**der Gemeinde Lampaden vom 15. Juli 1996**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019**

Der Gemeinderat Lampaden hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinde (Entschädigungsverordnung-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lampaden erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung und informatorisch im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.  
Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage.  
Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO und § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der

Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.  
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
6. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

1. Der Ortsgemeinderat Lampaden bildet folgende Ausschüsse:
  - a) Rechnungsprüfungsausschuss
  - b) Bauausschuss
  - c) Kultur- und Sozialausschuss.
2. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern und Stellvertretern.
3. Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse**

1. Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
2. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss.  
Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung**

1. Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nichts entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorenzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates.
2. Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

### **§ 5**

#### **Beigeordnete**

1. Die Gemeinde Lampaden hat bis zu drei Beigeordnete.
2. Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

1. Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
3. Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 Entschädigungsverordnung zutreffen, beträgt 1/30 der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. Januar 1981 sowie die Änderungssatzungen vom 29. Sept. 1987 und 1. Juli 1989 außer Kraft.

54316 Lampaden, den 15. Juli 1996

(Ewald Hermesdorf)

Ortsbürgermeister